

# **Friedhofsordnung der Gemeinde Wenns**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wenns hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBI. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. Nr. 116/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBI. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBI. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 116/2020, in seiner Sitzung vom 25.03.2021 und mit Änderung bzw. Ergänzung in seiner Sitzung vom 22.04.2021 folgende neue Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

(1) Die Friedhofsanlage besteht aus:

- I. Alter Friedhof auf Gst.nr.: .15/2
- II. Friedhof Erweiterung I auf einer Teilfläche der Gst.nr. 62/2
- III. Friedhof Erweiterung II und Urnengräber auf einer Teilfläche der Gst.nr. 62/1, auf einer Teilfläche des Gstnr. 62/2, auf der Gst.nr. 57/1 und auf der Gstnr. 57/3

und befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrfründe zum Heiligen Johannes Evangelist in Wenns. Die Gemeinde ist Pächterin der angeführten Flächen.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist die Friedhofsbehörde in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeindevorstand.

(4) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Gräberkartei) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen und aller hinsichtlich des Benützungsrechtes relevanten Daten zu führen.

## § 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) bei ihrem Tod in der Gemeinde Wenns den Hauptwohnsitz haben,
- b) in der Gemeinde Wenns verstorben sind,
- c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- d) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- e) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Graböffnungen und Grabschließungen dürfen ausschließlich von, oder im Auftrag der Gemeinde Wenns, vorgenommen werden.

## **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

### § 3

(1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden,
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- (f) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
- (g) das Betreten des Friedhofs für Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung erwachsener Personen,
- (h) das Rauchen,
- (i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
- (j) das Spielen und Lärmen und
- (k) das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwägen, friedhofseigenen Fahrzeugen und Behindertenfahrzeuge.

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

### **III. Einteilung von Grabstätten**

## § 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

a) Familiengräber, sind alle Gräber im Bereich des alten Friedhofes

b) Reihengräber, sind alle Gräber im Bereich der Friedhöfe Erweiterung I und Erweiterung II, die mit einem durchgehenden Betonsockel versehen sind.

c) Urnengräber (Urnen können aber auch in allen anderen bestehenden Gräbern bestattet werden)

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.

(4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in einem Familiengrab oder Reihengrab.

(5) Ein Einzelurnengrab (Urnensäule) ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche eines Verstorbenen und kann nur für alleinstehende Bürgerinnen oder Bürger ohne Angehörige verwendet werden. Bei diesen Einzelurnengräbern ist zu beachten, dass ausschließlich verrottbare Urnen verwendet werden dürfen.

(6) Ein Familienurnengrab (Urnensäule) ist eine Grabstätte zur Beisetzung von bis zu fünf Urnen mit der Asche Verstorbener.

## § 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Es ist auch nicht möglich, Gräber im Vorhinein vor einem Todesfall zu reservieren.

(2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, sowie Urnensäulen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

### **Alter Friedhof:**

#### Familiengräber Bestand:

Breite 100 cm            max. Tiefe 120 cm

Abstand zwischen den Gräbern: 30 cm

#### Erneuerung von Familiengräbern:

Breite 90 cm            Tiefe 100 cm

Abstand zwischen den Gräbern: 30 cm

Höhe der Gräber gemessen vom Ursprungsgelände bis Oberkante fertiges Grab (Kreuz, Stein o.ä.) 190 cm

Nötigenfalls behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, in Einzelfällen andere Maße als o.a. vorzuschreiben, wenn dies auf Grund der Lage erforderlich ist.

### **Friedhof Erweiterung I:**

#### Reihengräber

Breite 110 cm            Tiefe 80 cm

Sockelhöhe 10 cm max. Sockeltiefe fertiges Maß 20 cm

Höhe OK Sockel – OK Kreuz 170 cm max.

Höhe OK Sockel – OK Stein 70 cm max.

Breite des Steines 50 cm max.

## **Friedhof Erweiterung II:**

### Reihengräber

Breite 90 cm Tiefe 100 cm

Abstand zwischen der bestehenden Mauer und dem 1. Grab  
135 cm

Abstand zwischen den Gräbern 30 cm

Die Breite des Kreuzes darf maximal 15 cm über das fixe Breitenmaß von 90 cm (beidseitig) hinausragen. Höhen- und Fluchtbezug durch Fixpunkt an der bestehenden Friedhofsmauer.

### Urnengräber (Urnensäulen)

Es befinden sich entlang der Friedhofsmauer 20 Urnensäulen. Davon sind 4 Säulen als Einzelurnengräber und 16 Säulen als Familienurnengräber (maximal 5 Urnen pro Säule) vorgesehen. Urnen, welche im Erdreich versenkt werden, müssen verrottbar sein. Die Kosten für die Anschaffung und Beschriftung der Bronzetafeln werden kostendeckend an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet

Fotos können (Größe in Absprache mit Gemeindeamt bzw. Friedhofsverwaltung) angebracht werden.

Die Öffnung und Schließung der Urnensäulen, sowie das Anbringen der Bronzetafeln mit Beschriftung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

#### **IV. Benützungrechte an Grabstätten**

##### **§ 7**

(1) Das Benützungrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen (nur bei Erdgräbern)
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken. Das Anpflanzen von Bäumen und hohen Zierbäumen ist untersagt.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.

(4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Angehörige bestattet werden.

- a) Ehegatten und Lebensgefährten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und adoptierte Kinder,
- c) Ehegatten der unter Pkt. b) genannten Personen nicht jedoch deren Verwandte.

(5) Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(6) Ausnahmen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Friedhofsverwaltung entscheiden.

## § 8

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Familiengrab, sowie ein Reihengrab beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrecht für ein Einzelurnengrab (verrottbare Urne) beträgt 5 Jahre und für ein Familienurnengrab 10 Jahre.

## § 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten werden automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern die Benützungsbüher laufend bezahlt und die Grabstätte nicht aufgelassen wird.

## § 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

## § 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) mit Verzicht, oder Tod des Benützungsberechtigten soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
  - c) bei Auflassung des Friedhofs oder

d) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege gem. V. §12 (1) der Friedhofsordnung oder

e) wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsausweis nicht eingetrieben werden können.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet der Friedhofsverwaltung Änderung seiner Wohnanschrift unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Sind die Nutzungsberechtigten eines Grabes nicht zu ermitteln erlischt das Benützungsrecht nach vorheriger dreimonatiger Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

(4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, dann ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen, Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu räumen.

(5) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Im Bereich des alten Friedhofs muss insbesondere die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein. Die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines, verursacht durch das Einsinken des Erdreiches – auch an betroffenen Nachbargräbern – ist Aufgabe des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Unter

Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Nutzungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen. Bei Gefahr in Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen wie das Umlegen von Grabsteinen veranlassen.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

(4) Anlässlich von Graböffnungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterialien abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird. Dadurch entstehende nachweisliche Schäden am Grab sind von der Friedhofsverwaltung wieder gut zu machen.

### § 13

(1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen und Veränderungen.

(2) Um die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Planskizze, sowie einer Beschreibung, aus der alle Angaben über Ausmaß, Material, Form und Farbe der Anlage hervorgehen, anzusuchen.

## § 14

- (1) Die Maße der Einfriedung sind unter § 6 (3) angegeben.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### § 15

- (1) Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf der 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung einer Beschleunigung oder Verzögerung einer Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens 10 Jahre, sowie für verrottbare Einzelgräberurnen 5 Jahre.
- (3) Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der frühere beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger zu tragen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(5) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

## § 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, oder in Urnensäulen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab oder in einem Familienurnengrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Urnen für Einzelurnengräber müssen aus verrottbarem Material bestehen.

(4) Für Exhumierungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **VII. Aufbahrung und Beisetzung**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.

(2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegen stehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen. In jedem Fall ist die vorherige Bewilligung des Sprengelarztes einzuholen.

(3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.

(4) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 17**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. dem Gemeindesaniättsdienstgesetz und dem LGBI. Nr. 33/1952 und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

(1) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

(2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.

## § 19

Diese Verordnung tritt mit 13.04.2021 bzw. die Ergänzung bzw. Änderung mit 11.05.2021 (Ablauf Kundmachungsfrist) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Wenns mit Beschluss vom 21.12.2011 und 15.03.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Schöpf Walter e.h.

